

15/11-28/ME



Wien

Betrifft	GESETZENTWURF	
ZL	28	Ge:9 87
Datum:	3. JUNI 1987	
Verteilt	5. JUNI 1987 <i>M. J. Wolf</i>	

**ZENTRALAUSSCHUSS DER  
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
A-1010 Wien, Schottengasse 1  
Telefon (0222) 53 33 162**

GZ1. 6806/186/87

Wien, 2. Juni 1987

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird. GZ 68 158/7-15/87 v. 18.5.1987, BMWF.  
Stellungnahme des Zentralausschusses der Hochschullehrer.

Die im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, vorgesehene Begrenzung auf zwei Drittel des Grundbetrages (4 Semesterwochenstunden !) scheint dem Zentralausschuß der Hochschullehrer als zu niedrig bemessen, insbesondere fehlt auch die Möglichkeit eines Ausgleiches über das Studienjahr.

Der Zentralausschuß weist schon jetzt darauf hin, daß für den Fall, daß die vorgesehene Limitierung Gesetz wird und von den Kolleginnen und Kollegen die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf diesen Stundenrahmen beschränkt werden sollte, in verschiedenen Bereichen große Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Lehraufgaben der Universitäten und Hochschulen zu erwarten sind. Der Zentralausschuß schlägt eine Anpassung an die Grenzen des Gehaltsgesetzes vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralausschuß:  
Dr. N. WOLF